

Nur zur Vorlage an das zuständige Handelsgericht - Firmenbuch

Beurkundung

gem. § 51 (1) des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ich beurkunde hiemit, dass nachstehender Wortlaut des aus 6 (sechs) Seiten bestehenden Gesellschaftsvertrages der **Speltibus GmbH**, mit dem Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 287847f,-----

1. im § 6 Abs. 3 (Paragraph sechs Absatz drei) mit dem Wortlaut, wie er in dem von mir zu meiner Geschäftszahl: 5314 (fünftausenddreihundertvierzehn) aufgenommenen und mir urschriftlich vorliegenden Protokoll, in welchem der Beschluss vom 7.10.2022 (siebenten Oktober zweitausendzweiundzwanzig) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beurkundet ist,-----
2. in den anderen Paragraphen mit dem Wortlaut aller übrigen heute im Firmenbuch eingetragenen, unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, -----
übereinstimmt.-----

Wien, am 7.10.2022 (siebenten Oktober zweitausendzweiundzwanzig). -----



Dr. Clemens MOSHAMMER
öffentlicher Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Herr Martin Prantner, geboren am 14.4.1966 (vierzehnten April neunzehnhundertsechszig), und Frau Sari Helena Aitokallio, geboren am 25.1.1960 (fünfundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechzig), errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma -----

Speltibus GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Inland und im Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. -----
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, bestehende Unternehmen zu erwerben und sich an diesen zu beteiligen. -----

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- (a) die Erstellung von Webshop-Lösungen und die Erbringung von Dienstleistungen für Geschäftskunden (B2B) -----
- (b) der Handel mit Einzelhandelsprodukten für Endkunden über das Internet (B2C). -----

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. -----
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). -----

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und wird von den Gesellschaftern, Herrn Martin Prantner, geboren am 14.4.1966 (vierzehnten April neunzehnhundertsechundsechzig), und Frau Sari Helena Aitokallio, geboren am 25.1.1960 (fünfundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechzig), wie folgt übernommen: -----
- (2) Herr Martin Prantner übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 17.850,-- (Euro siebzehntausendachthundertfünfzig) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 8.925,-- (Euro achttausendneunhundertfünfundzwanzig). Dies entspricht einem Gesellschaftsanteil von 51 %. -----
- (3) Frau Sari Helena Aitokallio übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 17.150,-- (Euro siebzehntausendeinhundertfünfzig) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 8.575,-- (Euro achttausendfünfhundertfünfsiebzig). Dies entspricht einem Gesellschaftsanteil von 49 %. -----

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. -----
- (2) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind. -----

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. -----

- (2) Abstimmung im Umlaufwege (per rotam) sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 34 GmbHG) zulässig.-----

- (3) Der Generalversammlung bleiben insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verteilung des Bilanzgewinns vorbehalten.-----

Einstimmig ist eine alineare Verteilung des Jahresergebnisses und Ausschüttung des Gewinns abweichend von den Beteiligungsquoten der Gesellschafter möglich.-----

- (4) Der Jahresabschluss ist bis spätestens 31. (einunddreißigsten) Mai des nachfolgenden Jahres zu errichten, den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.-----

§ 7

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage.-----

- (2) Die Geschäftsanteile sind vererbbar, teilbar und übertragbar. Eine gänzliche oder teilweise Übertragung der Geschäftsanteile - ausgenommen an Personen, die bereits Gesellschafter sind - bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Je-ner Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil geteilt oder übertragen werden soll, ist bei der Beschlussfassung über die Zustimmung folgender Bestimmung stimmbe-rechtigt. Die Wirksamkeit der Übertragung setzt des Weiteren voraus, dass den anderen Gesellschaftern zuvor Gelegenheit gegeben wurde, das Aufgriffsrecht gemäß den Abs. (3) - (7) (Absätzen drei bis sieben) auszuüben. -----

- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter ("übertragungswilliger Gesellschafter"), seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon einer Person zu übertragen, die nicht be-reits Gesellschafter der Gesellschaft ist, so hat der übertragungswillige Gesell-schafter die anderen Gesellschafter von seiner Übertragungsabsicht schriftlich, und zwar mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu verständigen. Die Ver-ständigung hat, ist der Dritte eine natürliche Person, deren Vor- und Nachnamen, Beruf und Anschrift, ist der Dritte eine juristische Person, deren Firma, Sitz und Geschäftsanschrift sowie alle wesentlichen Bestimmungen des der in Aussicht genommenen Übertragung zugrunde liegenden Vertrages, insbesondere den Ab-tretungspreis, die Zahlungsbedingungen und allfällige Sicherheiten zu enthalten. Der Verständigung ist eine verbindliche Erklärung des Interessenten über seine Bereitschaft zur Übernahme des Geschäftsanteils zu den angeführten Bedingun-gen anzuschließen. Die so verständigten Gesellschafter sind berechtigt, den Ge-schäftsanteil, den der übertragungswillige Gesellschafter übertragen will, auf-

zugreifen ("aufgriffsberechtigte Gesellschafter"). Sind mehrere aufgriffsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so steht ihnen das Aufgriffsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlagen an der Gesellschaft zu. -----

- (4) Die aufgriffsberechtigten Gesellschafter haben binnen 30 (dreißig) Tagen ab Zugang der Verständigung gemäß Abs (2) (Absatz zwei) dem übertragungswilligen Gesellschafter zu erklären, ob sie ihr Aufgriffsrecht ausüben und ob sie für den Fall, dass ein anderer aufgriffsberechtigter Gesellschafter sein Aufgriffsrecht nicht ausübt, das von diesem anderen Gesellschafter auf sie anteilig übergehende Aufgriffsrecht ebenfalls ausüben. -----
- (5) Die Erklärung über die Ausübung des Aufgriffsrechtes ist dem übertragungswilligen Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzusenden. ---
- (6) Für die Ausübung des Aufgriffsrechtes ist der Preis des Angebotes des Dritten maßgeblich. -----
- (7) Enthält das Angebot des Dritten keinen Abtretungspreis, so sollen sich der übertragungswillige Gesellschafter und die aufgriffsberechtigten Gesellschafter innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem der übertragungswillige Gesellschafter die Erklärung über die Ausübung des Aufgriffsrechtes erhalten hat, über die Höhe des Aufgriffspreises einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, so ist der Aufgriffspreis auf der Grundlage des Wertes des Unternehmens der Gesellschaft zu ermitteln. Der Wert ist von einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) anhand des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder festzulegen. -----
- (8) Üben die aufgriffsberechtigten Gesellschafter das Aufgriffsrecht nach den vorstehenden Absätzen nicht aus oder wird von der Ausübung des Aufgriffsrechtes nicht der gesamte Geschäftsanteil/Teil des Geschäftsanteils des übertragungswilligen Gesellschafters erfasst, so ist der übertragungswillige Gesellschafter dazu berechtigt, den betreffenden Geschäftsanteil/Teil des Geschäftsanteils dem nach Abs (2) (Absatz zwei) bekannt gegebenen Dritten zu den den übrigen Gesellschaftern mitgeteilten und vom Dritten bestätigten Bedingungen zu übertragen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem feststeht, dass die aufgriffsberechtigten Gesellschafter von ihrem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch machen. Beabsichtigt der übertragungswillige Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil zur Gänze oder teilweise einem anderen Dritten oder zu anderen Bedingungen dem dem/den aufgriffsberechtigten Gesellschafter/n bereits bekannten Dritten zu übertragen, so löst dies wiederum das Aufgriffsrecht im

Sinne der vorstehenden Absätze aus. -----

§ 8

Erwerbsrecht in besonderen Fällen

(1) An dem Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters bestehen in den Fällen des Abs (2) (Absatz zwei) aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages Erwerbsrechte zugunsten der jeweils anderen Gesellschafter. -----

(2) Wenn-----

(a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird; -----

(b) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; -----

(c) auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters Exekution zur Hereinbringung offener Forderungen geführt wird und die Exekution nicht innerhalb von 2 (zwei) Monaten ab rechtskräftigem Exekutionsbewilligungsbeschluss wieder eingestellt wird; oder -----

(d) für einen Gesellschafter ein endgültiger (nicht einstweiliger) Sachwalter für die Besorgung dessen Vermögensangelegenheiten rechtskräftig bestellt wurde, -----

so können die anderen Gesellschafter den Geschäftsanteil oder den betreffenden Teil des Geschäftsanteils des Gesellschafters, bei dem einer der zuvor erwähnten Umstände lit. (a) bis (d) eingetreten ist, durch einseitige Erklärung erwerben. Von solchen Erklärungen muss bei sonstiger Unwirksamkeit des Aufgriffes der gesamte Geschäftsanteil des Gesellschafters erfasst werden. -----

(3) Das Erwerbsrecht nach Abs 2 (Absatz zwei) ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab demjenigen Zeitpunkt auszuüben, ab dem die zum Erwerb berechtigten Gesellschafter vom Eintritt des das Erwerbsrecht auslösenden Umstandes Kenntnis erlangt hat/haben. Für den Inhalt der Erklärung gilt § 7 Abs. 3 (Paragraph sieben Absatz drei) sinngemäß. -----

- (4) Der Erwerbspreis, der bei Ausübung des Erwerbsrechts zu bezahlen ist, entspricht dem Betrag, der vom Unternehmenswert auf den betreffenden Geschäftsanteil anteilig entfällt.-----

§ 9

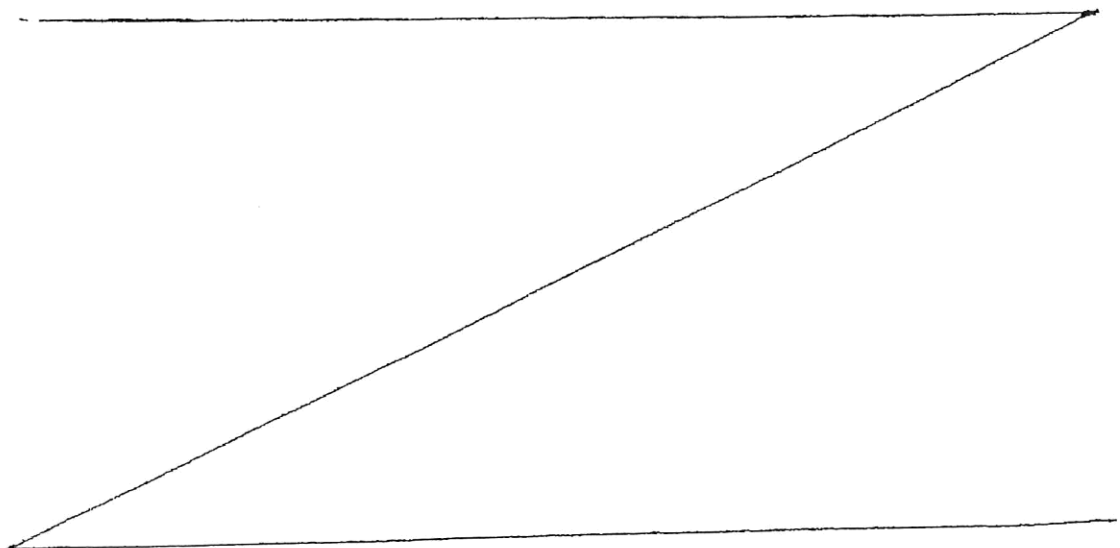
Belastungen und Verpfändungen

Zur Belastung und Verpfändung eines Geschäftsanteiles, zur Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil sowie zu Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zugunsten Dritter, bedarf der Gesellschafter der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. -----

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zur Anmeldung zum Firmenbuch zuletzt bekannt gegebene Anschrift. -----
- (2) Die mit der Errichtung und handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft verbundenen Gebühren und Kosten im Höchstbetrag von EUR 4.000,-- (Euro viertausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind bis zur Höhe des erwähnten Höchstbetrags als Ausgabe in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----
- (3) Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. -----





Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.

BILDICHE DARSTELLUNG DER BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
	Unterzeichner	Dr. Clemens Moshhammer öffentliche/r Notar/in für Notariat Dr. Clemens Moshhammer
	Datum/Zeit-UTC	2022-10-11T09:33:59Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-Premium-Sig-05
	Serien-Nr.	311991807
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.notar.at/signatur .

	Datum/Zeit	2024-12-10T11:27:47+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur